

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung und Angleichung des Zugangs zu Schusswaffen an die Waffengesetz-Novelle 2025

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Überarbeitung und Neugestaltung der Erstellung und Durchführung von waffenpsychologischen Begutachtungen

Maßnahme 2: Überarbeitung und Anpassung der Anlagen der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung und die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert werden

| | | | |
|------------------|------------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart: | Verordnung | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2026 |
| Erstellungsjahr: | 2025 | Letzte Aktualisierung: | 22.10.2025 |

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse am 10. Juni 2025 in Graz wurde das Waffengesetz 1996 (WaffG) novelliert und umfassende Maßnahmen vorgesehen, um solche Taten in Zukunft so gut wie möglich zu verhindern und eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit zu bewirken. Die Änderungen des WaffG erfordern in bestimmten Bereichen, wie insbesondere hinsichtlich der waffenpsychologischen Untersuchung und der waffenrechtlichen Dokumente, auch eine Anpassung der 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (1. WaffV; 2. WaffV).

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung und Angleichung des Zugangs zu Schusswaffen an die Waffengesetz-Novelle 2025

Beschreibung des Ziels:

Ziel der vorgeschlagenen Novelle der 1. WaffV ist unter anderem die Schaffung einer dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Gutachtenserstellung im Rahmen der Prüfung bzw. Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit. Die geänderte Rechtslage erfordert weiters, dass auch die waffenrechtlichen Urkunden angepasst werden müssen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Überarbeitung und Neugestaltung der Erstellung und Durchführung von waffenpsychologischen Begutachtungen

Maßnahme 2: Überarbeitung und Anpassung der Anlagen der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Überarbeitung und Neugestaltung der Erstellung und Durchführung von waffenpsychologischen Begutachtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen einerseits die Regelungen über die erforderlichen Voraussetzungen, die ein Psychologe erfüllen muss, um als klinisch-psychologischer Gutachter gemäß § 41 WaffG tätig werden zu dürfen und andererseits werden Ablauf und Durchführung der Begutachtungen detailliert und umfassend geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung und Angleichung des Zugangs zu Schusswaffen an die Waffengesetz-Novelle 2025

Maßnahme 2: Überarbeitung und Anpassung der Anlagen der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Novellierung des WaffG bedingt auch eine entsprechende Anpassung der in der Anlage der 2. WaffV abgebildeten Muster der waffenrechtlichen Urkunden. Insbesondere werden Berechtigungen zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kat. C nunmehr durch Ausstellung einer entsprechenden Waffenbesitzkarte und Waffenpass erteilt. Darüber hinaus ist es erforderlich, die auf den Urkunden angeführten Paragraphen an die geltende Rechtslage anzupassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung und Angleichung des Zugangs zu Schusswaffen an die Waffengesetz-Novelle 2025

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.10.2025 11:15:34

WFA Version: 0.3

OID: 4699

A0|B0